

werden, dennoch mit einem Aufwande von mehr als 18,000 Thlrn. jährlich noch für einige Jahre bestehen lassen wollten.

D. Großmann: Alle bei der vorliegenden Berathung eingetretenen Meinungsverschiedenheiten lassen sich, meines Erachtens, auf drei Punkte, zwei Grundbegriffe und einen Regierungsgrundsatz reduciren. Der erste Grundbegriff ist der der Kirche, als sei sie nicht eine Gesellschaft, sondern eine Anstalt, eine Stiftung, wie ein Hospital, ein Lazareth, wo jeder um den andern unbekümmert nicht das Heil Aller, sondern nur sein Heil suche. Diesen Satz hat neuerlich v. Kotteck aufgestellt, er hat auch in Leipzig einen Vertheidiger gefunden; die hohe Staatsregierung, deren Gesinnungen ich keineswegs bezweifle, ist in dieser Zeitansicht, die ich für grundfalsch halten muß, befangen und selbst die gestrige Argumentation meines geehrten Herrn Collegen, des Herrn Oberhofpredigers v. Ammon, läuft zu meinem Erstaunen darauf hinaus. Denn hat die Kirche nicht bloß die executive Gewalt, die unstreitig dem Staate allein gebührt, sondern auch die gesetzgebende und verwaltende, an welcher ihr doch ganz gewiß, nach den Gesetzen und der Verfassung (ich erinnere nur an die milden Stiftungen und Kirchengüter), ein Antheil zusteht, Gewalt in die Hände des Staates übergeben, so hat sie freilich aufgehört eine Gesellschaft zu sein, selbst ihre moralische Persönlichkeit ist dahin, sie steht mehr als unter Vormundschaft. Allein dem muß ich auf das bestimmteste widersprechen; denn die Ansicht von der Kirche als einer bloßen Anstalt ist der Untergang aller positiven Religion; der religiöse Glaube des Volks löst sich in die subjective Ueberzeugung aller Einzelnen auf, und zerfällt in eben so viel Glaubensbekenntnisse als Individuen sind, oder die Kirche trennt sich völlig vom Staate und der nordamerikanische Zustand tritt ein, der in der 2. Kammer einen beredten Vertheidiger gefunden hat. Das Eine wie das Andere wäre gleich verderblich. Denn die Religion muß bei aller Freiheit der Ansichten nothwendig ein Gemeinsames haben, in welchem alle zusammentreffen, sonst sind Cultus, Lehrstand, Sicherheit des Eides, Kirchen und Schulen unmögliche Dinge. Dasselbe gilt vom Protestantismus. Denn es ist eine ganz unrichtige Behauptung, wenn man sagt, daß der Protestantismus bloß negativ. Allerdings negativ er nach mehreren Seiten; allein das Positive, auf welchem er steht, ist das Evangelium Jesu. Und wenn wir 36 verschiedene Dogmatiken haben, so verhält es sich damit um kein Haar breit anders, als mit den 36 Beweisen für die Wahrheit des Pythagorischen Lehrsatzes; alle sind nur verschiedene Wege zu demselben Ziele. Die Regierung dagegen identificirt Staat und Kirche und ich leugne nicht, daß sie in der äußern räumlichen Erscheinung zusammenfallen; allein die Begriffe sind verschieden und müssen auseinander gehalten werden. Die Vermengung beider ist unchristlich und unprotestantisch. Ein zweiter unrichtiger Grundbegriff waltet bei der Bestimmung der Kriterien der Consistorialverfassung ob. Auch hier muß ich dem Herrn Oberhofprediger v. Ammon widersprechen und behaupten, daß der Plan der Regierung das Princip der Consistorialverfassung allerdings aufhebt. Herr D. v. Ammon führt seinen

Beweis aus einem Gutachten Luthers vom Jahre 1545; aus einer subjectiven Ansicht, wie die Consistorien nach seiner Meinung sein könnten und sollten, die ich nicht gelten lassen kann, und wenn sie auch von Luthern stammt. Luthers Wort ist mir ehrenwerth, allein man muß jene Schrift nur nach Luthers Standpunkte würdigen. Er hat, wie es scheint, ein von Rom unabhängiges deutsches Episcopat errichten wollen, und die geistlichen Gerichte, selbst die Consistorien, sind ihm ein Dorn im Auge gewesen, weil man da nach dem canonischen Rechte verfuhr, das er gänzlich verwarf und gegen dessen Beibehaltung er stimmte. Die Consistorialverfassung wurde erst später ausgebildet und der in Gott ruhende Churfürst August hat im Jahr 1580 den Consistorien die Verfassung gegeben, die sie mit wenigen Modificationen bis jetzt behalten haben. Die Consistorien sind also etwas factisch Bestehendes, etwas Historisches, etwas Gewordenes und da kann denn über ihr Wesen nur die Geschichte, nicht aber ein Gutachten entscheiden. Man würde sonst geschichtlich Gewordenes a priori construiren. Nach der Geschichte aber haben die Consistorien unserer Kirche stets die Verwaltung gehabt, sind stets gemischte und eigends für Kirchensachen bestimmte Behörden gewesen. Klarer würden vielleicht die Stiftungsurkunden Manches nachweisen, allein ich habe solche, alles Bemühens ungeachtet, noch nicht erlangen können. Der dritte Punct, auf den ich eben hingewiesen habe, ist ein falscher Grundsatz der Regierung, namentlich der der Centralisation. Man will alle Gemeindeangelegenheiten in einer Hand concentriren, in der der Kreisdirectionen, und was in diese Theorie nicht paßt, verwerfen. Theorien aber sind sehr vergänglich, und zwischen Civil- und Kirchengemeinden besteht ein eben solcher Unterschied als zwischen Staat und Kirche. Hält man nun auch die Kreisdirectionen für die Kirchenangelegenheiten passend, so mag man wenigstens der Kirche nicht zu nahe treten, man mag jeder Kreisdirection noch einen zweiten Geistlichen begeben, und ein Oberconsistorium in bisheriger Maße bestehen lassen.

Was das Einzelne betrifft, so ist meine Ueberzeugung noch durch keinen der vorgebrachten Gegengründe erschüttert, ich halte noch immer die Selbstständigkeit der Kirche für gefährdet durch die Bureaucratie und dadurch, daß es hier, wie überall in geistigen Dingen an einem Maßstabe für die Verantwortlichkeit des Cultministers fehlt. Er wird sich stets damit vertheidigen, daß er nach Ueberzeugung gehandelt. Wer will ihm da beikommen? Dieselbe Gefahr droht von der andern Seite, daß es der Kirche an einer ausreichenden Vertretung fehlt, von welcher, so lange solche nicht regelmäßig organisirt wird, die Geistlichen der Natur der Sache nach nicht auszuschließen sind. Allein nirgends vereinigt sich nach dem neuen Entwurfe die Wissenschaft der Geistlichen und die Erfahrung der Geschäftsmänner so, als jetzt in den Consistorien und der eine bei jeder Kreisdirection zuzuziehende Rath kann nicht Alles verstehen, nicht mit gleicher Einsicht für Kirchen, Gymnasien und Volksschulen wirken, ja er wird nur zu gern Ministerialrath werden wollen, und deshalb lediglich im Sinne des Ministerii reden und handeln.